

Kreistag: 09.12.2022

Tagesordnungspunkt: 7 Besoldung der hauptamtlichen Ersten
Kreisbeigeordneten

Vorlage-Nr.: 0592/X

Sachlage:

Die Frage der Besoldung einer hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten ist in der Landesverordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (Kommunal-Besoldungsverordnung – LKomBesVO) geregelt. Nach § 5 Abs. 1 der Verordnung ist das Amt einer hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten bei einem Kreis mit mehr als 100.000 Einwohnern der Besoldungsgruppe B 3 oder B 4 zugeordnet.

In der ersten Amtszeit wird das Amt der Ersten Kreisbeigeordneten zunächst in die untere der zugelassenen Besoldungsgruppen eingestuft. Nach § 2 Abs. 2 der VO ist eine Höherstufung frühestens nach Ablauf der ersten zwei Jahre der Amtszeit zulässig.

Im Westerwaldkreis leben mehr als 200.000 Einwohner. Für die hauptamtliche Erste Kreisbeigeordnete ist im Stellenplan des Kreises eine Planstelle nach Besoldungsgruppe B 4 ausgewiesen. Die Amtsinhaberin Gabriele Wieland, die seit dem 01.11.2019 die Funktion der Kreisbeigeordneten wahrnimmt, wird seither nach Besoldungsgruppe B 3 besoldet.

Nach der VV Nr. 5.4 zu § 41 Landkreisordnung Rheinland-Pfalz berät und entscheidet der Kreistag in öffentlicher Sitzung über die Höherstufung der Ersten Kreisbeigeordneten.

Beschlussvorschlag:

Die Besoldung der hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten Gabriele Wieland erfolgt ab 01.01.2023 nach Besoldungsgruppe B 4.